

Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 der Entscheidung 2006/323, Art. 6 Abs. 2 der Entscheidung 2007/375 und Art. 249 Abs. 4 EG verstoßen, dass sie die in den beiden erstgenannten Bestimmungen angeführten Informationen nicht fristgerecht mitgeteilt hat.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 14.1.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Nederlanden) — X BV (C-24/12), TBG Limited (C-27/12)/Staatssecretaris van Financiën

(Verbundene Rechtssachen C-24/12 und C-27/12) ⁽¹⁾

(Freier Kapitalverkehr — Beschränkungen — Ausschüttung von Dividenden aus einem Mitgliedstaat nach einem seiner überseeischen Gebiete — Räumlicher Geltungsbereich des Unionsrechts — Sonderregelung EU-ÜLG)

(2014/C 253/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: X BV (C-24/12), TBG Limited (C-27/12)

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Nederlanden — Auslegung der Art. 63 und 64 AEUV — Räumlicher Geltungsbereich — Kapitalbewegungen aus einem Mitgliedstaat nach einem seiner überseeischen Gebiete — Frage, ob ein überseeisches Gebiet als Drittstaat anzusehen ist

Tenor

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer steuerlichen Maßnahme eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die den Kapitalverkehr zwischen diesem Mitgliedstaat und seinem eigenen überseeischen Land oder Hoheitsgebiet im Rahmen einer wirksamen und verhältnismäßigen Verfolgung des Ziels der Bekämpfung der Steuerumgehung beschränkt.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 31.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Mai 2014 — Plásticos Españoles SA (ASPLA)/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-35/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Industriesäcke aus Kunststoff — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung)

(2014/C 253/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Plásticos Españoles SA (ASPLA) (Prozessbevollmächtigte: E. Garayar Gutiérrez, M. Troncoso Ferrer und E. Abril Fernández, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras und F. Castillo de la Torre)